



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Mai 2015

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	161		
112 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	161	114	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) 162
113 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung	161	115	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 162

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

112 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG hat mit Schreiben vom 30. März 2015 den niederflurgerechten Ausbau der Haltestelle Emscherstraße der Straßenbahnlinie L 302 in Gelsenkirchen beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.11 UVP. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVP wird gemäß § 3a UVP festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 05. Mai 2015

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 161

113 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld, beabsichtigt das mit Beschluss vom 28.01.2010 - Az.: III B 4-32-03/798 - planfestgestellte Bauvorhaben Ortsumgehung Nottuln im Zuge der Bundesstraße 525 von Bau-km 0,000 bis Bau-km 4+907 auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, zu ändern. Gegenstand der Planänderung ist die Verknüpfung der B 525_{neu}/B 525_{alt}/L 577 am Baustreckenanstang anstelle einer höhengleichen Kreuzung als Kreisverkehr herzustellen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat mit Schreiben vom 12.02.2015 einen Antrag auf Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW) gestellt.

Für die Planänderung wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 04. Mai 2015

Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.01-1/05 (B 525)

Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 161-162

114 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
Az.: 52-500-9947309/0012.U

Münster, den 22.04.2015

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG West, Dieselstraße 3, 44805 Bochum, mit Datum vom 22.04.2015 eine Änderungsgenehmigung für eine Änderung der Restabfallbehandlungsanlage zur Erzeugung von deponiefähigem Abfall und Abfallsortierung zu einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen zum Zwecke der Erzeugung gütegesicherter Komposte unter Beibehaltung der Restmüllsortierung erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 u. 2, Ziffer 8.5 der Spalte c und d, 8.5.1 und 8.11.2.2 Abs. 1 und Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung auf dem Grundstück in 48157 Münster, Zum Heidehof 52, Gemarkung Münster, Flur 254, Flurstück 7, die bestehende, nach den Regelungen der 30. BImSchV betriebene, mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage (MBRA) durch eine Anlage

- zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag
- zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag

geändert zu errichten und zu betreiben, erteilt.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Dieser immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Arbeitsschutz, Abfallrecht, Wasserrecht, Landschaftsrecht, Artenrecht sowie Baurecht/Brand-schutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 22.04.2015 in der Zeit vom 15.05.2015 bis 29.05.2015 während der Dienststunden bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer R-206, Nevinghoff 22, 48147 Münster, ausliegt.

Im Auftrag
gez. Volker Stienecker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 162

115 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0028/15/0304.1

45699 Herten, den 05.05.2015

Die Firma Trimet Aluminium SE hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Aluminiumschmelz- und -Gießanlage auf dem Betriebsgrundstück in 45881 Gelsenkirchen, Am Stadthafen 51-65 (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 141-146, 148, 509-512), vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Änderung des bestehenden Lagers für Sekundärrohstoffe durch Errichtung einer Halle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Espy

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 162

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster